

**Fragen und Antworten:
Zur Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan
nach ISA 260 (Rev) bzw. IDW EPS 470 n.F.
(F & A zu ISA 260 (Rev) bzw. IDW EPS 470 n.F.)**

(Stand: 12.06.2017)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken-, kennzeichen- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

© 2017 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW).

Gesamtherstellung: IDW Verlag GmbH, Düsseldorf
PN 56183/0/0 KN 20425

Die Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

ISBN 978-3-8021-2319-1

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.d-nb.de> abrufbar.

www.idw-verlag.de

**Fragen und Antworten:
Zur Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan nach ISA 260 (Rev)
bzw. IDW EPS 470 n.F.
(F & A zu ISA 260 (Rev) bzw. IDW EPS 470 n.F.)**

(Stand: 12.06.2017)

1.	Vorwort.....	2
2.	Ziel und Zweck der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan.....	2
2.1.	Warum ist es erforderlich, dass der Abschlussprüfer mit dem Aufsichtsorgan kommuniziert?	2
2.2.	Ist der Prüfungsbericht Bestandteil dieser Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan?	3
2.3.	Gibt es eine Definition für den Begriff „Aufsichtsorgan“ und wie unterscheidet sich dieser vom „Management“?	4
2.4.	Besteht ein Unterschied zwischen der nach ISA 260 (Rev) bzw. IDW EPS 470 n.F. vorgesehenen Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan und der Kommunikation mit dem Management, die nach verschiedenen anderen Prüfungsstandards geboten ist?	4
3.	Bestimmung des Aufsichtsorgans	5
3.1.	Sind bei jeder Abschlussprüfung Personen zu ermitteln, nach denen i.S.d. ISA 260 (Rev) bzw. IDW EPS 470 n.F. zu kommunizieren ist?	5
3.2.	Wie sind die geeigneten Personen oder Aufsichtsorgane festzulegen?.....	5
3.3.	Anhand welcher Überlegungen kann eine Beurteilung des Einzelfalls vorgenommen werden?.....	6
3.4.	Welche Beispiele gibt es in Abhängigkeit von der Rechtsform für Personen, mit denen nach ISA 260 (Rev) bzw. IDW EPS 470 n.F. zu kommunizieren ist?	7
3.5.	Gibt es besondere Überlegungen zur Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan bei Konzernprüfungen aus Sicht eines Teilbereichsprüfers?.....	9
3.6.	Ist es zulässig, nicht mit dem gesamten Aufsichtsorgan, sondern mit einer Untergruppe des Aufsichtsorgans zu kommunizieren?	10
3.7.	Wann ist es sinnvoll, mit einer einzelnen (natürlichen) Person zu kommunizieren?	10
3.8.	Welche praktische Bedeutung hat es, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsorgans in das Management eingebunden sind?.....	11
3.9.	Kann die Geschäftsführung Aufsichtsorgan sein?	11
4.	Zu kommunizierende Sachverhalte	12
4.1.	Gibt es Praxisbeispiele für die nach ISA 260 (Rev) bzw. IDW EPS 470 n.F. zu kommunizierenden Inhalte?.....	12
4.2.	Warum sehen die Prüfungsstandards vor, als Teil der Kommunikation über den geplanten Umfang und geplanten zeitlichen Ablauf der Prüfung explizit auf die bedeutsamen Risiken einzugehen?	12
4.3.	Worin besteht der Unterschied zwischen der Berichterstattung zu den Ansichten des Abschlussprüfers über bedeutsame qualitative Aspekte der Rechnungslegungspraxis und der Berichterstattung im Prüfungsbericht zu den Bewertungsgrundlagen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB?.....	12

F & A zu ISA 260 bzw. IDW EPS 470 n.F.

5.	Prozess der Kommunikation.....	13
5.1.	Sehen die Standards feste Vorgaben für den Kommunikationsprozess vor?.....	13
5.2.	In welcher Form erfolgt die Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan?.....	13
5.3.	Wann ist zu kommunizieren?	14
5.4.	Was ist das Leitbild der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan?	14
5.5.	Gibt es eine Möglichkeit, die Kommunikationspflichten zu erfüllen, wenn das Aufsichtsorgan nicht oder nur unzureichend mit dem Abschlussprüfer kommuniziert?.....	15
5.6.	Kann es bei der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan zu Konflikten mit der Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers kommen?.....	15
5.7.	Ist es denkbar, dass es keinerlei zu kommunizierende Sachverhalte gibt?.....	16
	Anlage.....	17